

**BEBAUUNGSPLAN
„AGRI-PV-ANLAGE MÜNCHBORNER HOF“
IN DER GEMEINDE MARPINGEN, ORTSTEIL BERSCHWEILER**

**BEKANNTMACHUNG DES BESCHLUSSES
ZUR EINLEITUNG DES VERFAHRENS ZUR AUFSTELLUNG DES
BEBAUUNGSPLANES, SOWIE DER VERÖFFENTLICHUNG IM INTERNET UND DER
AUSLEGUNG ZUR
FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 13.05.2026 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Agri-PV-Anlage Münchborner Hof“ beschlossen hat.

Im Ortsteil Berschweiler der Gemeinde Marpingen ist die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage (APV) auf landwirtschaftlich genutzten Flächen geplant. Unter Agri-Photovoltaik (Agri-PV) wird die kombinierte Nutzung ein und derselben Landfläche für landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und für Stromproduktion mittels einer PV-Anlage als Sekundärnutzung verstanden. Durch die Errichtung des geplanten Solarparks wird ein aktiver Beitrag zum konsequenten Ausbau erneuerbarer Energien in der Gemeinde Marpingen geleistet.

Aktuell beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 BauGB (Außenbereich) Danach ist die Planung nicht realisierungsfähig. Daher bedarf es der Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Das Plangebiet (Teilflächen der Flurstücke 93/1, Flur 8, 24/6 und 121/10, Flur 10, sowie 73/7, Flur 11) hat eine Größe von ca. 14,95 ha und liegt südlich des Münchborner Hofes und des Einöder Hofes. Es wird im Westen, Süden und Osten durch landwirtschaftliche Flächen sowie im Norden durch den Münchborner Hof, den Einöder Hof und einen Gehölzriegel begrenzt.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Er umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 14,95 ha.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Marpingen stellt den Geltungsbereich derzeit noch als Fläche für die Landwirtschaft mit flächenhaften Maßnahmen zur Strukturanreicherung des Agrarlandes und Ausbildung von Pufferzonen dar. Der vorliegende Bebauungsplan widerspricht damit dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Aus diesem Grund wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplans der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB teilgeändert.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Planteil (Teil A), dem Textteil (Teil B) und der Begründung, in der Zeit vom 06.07.2026 bis einschließlich 07.08.2026 auf der Internetseite der Gemeinde (unter www.marpingen.de), veröffentlicht und zur Ansicht und zum Herunterladen bereitgehalten werden. Der Inhalt der Bekanntmachung ist ebenfalls ins Internet eingestellt.

Die oben genannten Unterlagen können während des oben genannten Zeitraums zusätzlich im Rathaus der Marpingen, Urexweilerstraße 11, Flur im 3. OG während der folgenden allgemeinen Dienststunden eingesehen werden: in der Zeit vom 06.07.2026 bis einschließlich 07.08.2026

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB erstellt. Der Umweltbericht gem. § 2a BauGB wird nach Abschluss der frühzeitigen Veröffentlichung im Internet und öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB fertiggestellt.

Während der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen elektronisch per E-Mail an die Email-Adresse: gemeindeverwaltung@marpingen.de, bei Bedarf auch schriftlich oder zur Niederschrift, vorgebracht werden.

Marpingen, 03.06.2026

Siegel

René Rohner
1. Beigeordneter